



GEMEINDEAMT WERNBERG

Bundesstr. Nr. 11 - 9241 Wernberg

Tel.Nr. 04252 3000 - Fax. 04252 3000-41

e-mail: wernberg@ktn.gde.at

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde
Wernberg , vom 11.5.2017 , Zahl: 004-0/2017 , mit der die Entschädigung
der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der
Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Wernberg. gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 100,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnungen tritt mit 1.6.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.5.2015, Zahl004-0/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Zur Abfrage im Internet freigegeben am:

